



## Sammlung der Rechtsprechung

### Rechtssache C-33/14 P

#### **Mory SA in Liquidation u. a. gegen Europäische Kommission**

„Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Nichtigkeitsklage — Art. 263 AEUV — Zulässigkeit — Rechtswidrige und unvereinbare Beihilfen — Rückforderungspflicht — Beschluss der Europäischen Kommission, die Rückforderungspflicht nicht auf den Übernehmer des Beihilfeempfängers zu erstrecken — Rechtsschutzinteresse — Klage auf Schadensersatz und auf Anordnung der Rückforderung der Beihilfen vor den nationalen Gerichten — Klagebefugnis — Kläger, der nicht individuell betroffen ist“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. September 2015

- 1. Gerichtliches Verfahren — Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung — Antrag auf Einreichung einer Stellungnahme zu den in den Schlussanträgen des Generalanwalts aufgeworfenen Rechtsfragen — Voraussetzungen für die Wiedereröffnung*  
*(Art. 252 Abs. 2 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 23; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 83)*
- 2. Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Zulässigkeitsvoraussetzungen — Rechtsschutzinteresse — Klagebefugnis — Voraussetzungen mit kumulativem Charakter — Unzulässigkeit der Klage bei Nichtvorliegen einer dieser Voraussetzungen*  
*(Art. 263 Abs. 4 AEUV)*
- 3. Rechtsmittel — Gründe — Überprüfung der rechtlichen Qualifizierung der Tatsachen durch den Gerichtshof — Zulässigkeit*  
*(Art. 256 Abs. 1 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1)*
- 4. Nichtigkeitsklage — Rechtsschutzinteresse — Grundlage einer möglichen Haftungsklage — Nach Erhebung der Nichtigkeitsklage vor einem nationalen Gericht erhobene Schadensersatzklage — Zulässigkeit — Voraussetzungen*  
*(Art. 263 Abs. 4 AEUV)*
- 5. Nichtigkeitsklage — Rechtsschutzinteresse — Grundlage jeder Klage vor den nationalen Gerichten — Zulässigkeit — Voraussetzung*  
*(Art. 263 Abs. 4 AEUV)*

6. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Begriff des Rechtsakts mit Verordnungscharakter im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV — Jede Handlung mit allgemeiner Geltung mit Ausnahme der Gesetzgebungsakte — Beschluss der Kommission, mit dem der Übernehmer eines Unternehmens, das Empfänger rechtswidriger und unvereinbarer Beihilfen war, von der Rückzahlungspflicht ausgenommen wird — Nichteinbeziehung*

*(Art. 263 Abs. 4 AEUV)*

7. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Ohne Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens ergangener Beschluss, der mit einem Beschluss zusammenhängt und diesen ergänzt, der nach Abschluss des förmlichen Prüfverfahrens erlassen wurde — Mit dem durch die Beihilfe begünstigten Unternehmen konkurrierendes Unternehmen — Kein Nachweis einer durch die staatliche Maßnahme spürbar beeinträchtigten Wettbewerbsstellung auf dem Markt — Unzulässigkeit*

*(Art. 108 Abs. 2 AEUV und Art. 263 Abs. 4 AEUV)*

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 24-28)

2. Bezogen auf die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage stellen das Rechtsschutzinteresse und die Klagebefugnis zwei unterschiedliche Zulässigkeitsvoraussetzungen dar, die eine natürliche oder juristische Person kumulativ erfüllen muss, um eine Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 4 AEUV erheben zu können.

Erstens ist eine Nichtigkeitsklage einer natürlichen oder juristischen Person nur zulässig, wenn diese ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung hat. Ein solches Interesse setzt voraus, dass die Nichtigerklärung dieser Handlung als solche Rechtswirkungen haben kann und der Rechtsbehelf der Partei, die ihn eingelegt hat, damit im Ergebnis einen Vorteil verschaffen kann. Das Rechtsschutzinteresse eines Klägers muss bestehend und gegenwärtig sein und muss im Hinblick auf den Klagegegenstand bei Klageerhebung gegeben sein – andernfalls ist die Klage unzulässig –, und bis zum Erlass der gerichtlichen Entscheidung weiter vorliegen, andernfalls ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt. Das Rechtsschutzinteresse stellt somit die wesentliche Grundvoraussetzung für jede vor Gericht erhobene Klage dar.

Zweitens steht die Zulässigkeit einer Klage, die von einer natürlichen oder juristischen Person gegen eine nicht an sie gerichtete Handlung erhoben wird, nach Art. 263 Abs. 4 AEUV unter der Bedingung, dass dieser Person eine Klagebefugnis zuerkannt wird, die in zwei Fällen vorliegt. Zum einen kann eine derartige Klage erhoben werden, wenn diese Handlung die Person unmittelbar und individuell betrifft. Zum anderen kann eine solche Person gegen einen Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht, klagen, sofern dieser Rechtsakt sie unmittelbar betrifft.

Daher kann ein Kläger nicht geltend machen, dass allein durch den Umstand einer unmittelbaren und individuellen Betroffenheit einer natürlichen oder juristischen Person notwendigerweise ihr Rechtsschutzinteresse dargetan werde.

(vgl. Rn. 55-59, 62)

3. Das Gericht ist zwar allein für die Feststellung und Würdigung der Tatsachen sowie für die Prüfung der Beweise, auf die es seine Feststellungen stützt, zuständig. Dagegen ist, wenn das Gericht die Tatsachen rechtlich qualifiziert und aus ihnen rechtliche Folgen abgeleitet hat, der Gerichtshof befugt, seine Kontrolle auszuüben. Daher ist die Frage, ob in Anbetracht dieser Tatsachen und Beweise die

Nichtigerklärung des streitigen Beschlusses durch den Unionsrichter einem Kläger im Rahmen einer vor einem nationalen Gericht erhobenen Klage einen Vorteil verschaffen kann, der sein Rechtsschutzinteresse vor dem Unionsrichter begründen kann, eine Rechtsfrage, die unter die im Rahmen eines Rechtsmittels ausgeübte Kontrolle des Gerichtshofs fällt.

(vgl. Rn. 68)

4. Für einen Kläger kann ein Interesse an einer Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 4 AEUV als Grundlage einer möglichen Haftungsklage bestehen, sofern diese nicht hypothetisch ist. In dieser Hinsicht kann die Erhebung einer Schadensersatzklage nach der Erhebung der Nichtigkeitsklage vor dem Gericht liegen, wenn ein Kläger die Erhebung der Schadensersatzklage vor dem nationalen Gericht in der Klageschrift ankündigt, mit der er vor dem Gericht eine Nichtigkeitsklage erhebt.

In diesem Zusammenhang ist das Rechtsschutzinteresse im konkreten Fall und insbesondere unter Berücksichtigung der Folgen des geltend gemachten Rechtsverstoßes und der Art des behaupteten Schadens zu beurteilen. In dem Fall, dass die Kommission durch Erlass eines Beschlusses die Rückzahlung von rechtswidrigen und unvereinbaren Beihilfen durch das Unternehmen, das der Empfänger dieser Beihilfen war, angeordnet hat und dass die Kommission durch einen späteren, im Rahmen einer Nichtigkeitsklage angefochtenen Beschluss das die Aktiva des Beihilfeempfängers übernehmende Unternehmen von dieser Rückzahlungspflicht ausgenommen hat, ergibt sich allein schon aus diesem Umstand, dass der Kläger ein Interesse daran hat, die Nichtigerklärung des streitigen Beschlusses zu beantragen, da seine Schadensersatzklage vor dem nationalen Gericht, die auf Ersatz des Schadens gerichtet ist, den er aufgrund der Gewährung der in Rede stehenden Beihilfen erlitten zu haben behauptet, gerade auf der Prämisse beruht, dass der Übernehmer der Aktiva des begünstigten Unternehmens kraft seiner Stellung als Erwerber als Empfänger dieser Beihilfen anzusehen ist. Da die Nichtigerklärung des streitigen Beschlusses zur Folge haben kann, dass das übernehmende Unternehmen nunmehr als Empfänger der in Rede stehenden Beihilfen anzusehen wäre, deren Gewährung den vom Kläger behaupteten Schaden bewirkt haben soll, könnte eine solche Nichtigerklärung nämlich als solche die Erfolgchancen der vor dem nationalen Gericht erhobenen Schadensersatzklage erhöhen, soweit sie gegen das übernehmende Unternehmen gerichtet ist, und daher dem Kläger einen Vorteil im Rahmen dieser Klage verschaffen.

In dieser Hinsicht kann vom Kläger nicht verlangt werden, darzutun, dass das übernehmende Unternehmen nach nationalem Recht tatsächlich aufgrund der bloßen Tatsache der Übernahme der Aktiva des Empfängers der rechtswidrigen und unvereinbaren Beihilfen für den behaupteten Schaden haftbar gemacht werden könnte. Es ist nämlich nicht Sache des Unionsrichters, für die Prüfung des vor ihm bestehenden Rechtsschutzinteresses die Wahrscheinlichkeit der Begründetheit einer bei den nationalen Gerichten erhobenen Klage nach nationalem Recht zu beurteilen und sich somit hinsichtlich dieser Würdigung an deren Stelle zu setzen.

(vgl. Rn. 69, 70, 74-76, 79)

5. Das Rechtsschutzinteresse für eine Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 4 AEUV kann sich aus jeder Klage vor einem nationalen Gericht ergeben, in deren Rahmen eine Nichtigerklärung der vor dem Unionsrichter angefochtenen Handlung dem Kläger einen Vorteil verschaffen kann.

Somit kann die Nichtigerklärung eines Beschlusses, mit dem die Kommission das Unternehmen, das die Aktiva des Empfängers der rechtswidrigen und unvereinbaren Beihilfen, der zu deren Rückzahlung verpflichtet ist, übernimmt, von dieser Rückzahlungspflicht ausnimmt als solche dem Kläger einen Vorteil im Rahmen der Klage bringen, die er vor einem nationalen Gericht erhoben hat, um einen Mitgliedstaat zu zwingen, die in Rede stehenden Beihilfen zurückzufordern, da diese Nichtigerklärung die Wirkung hätte, dass das übernehmende Unternehmen nicht mehr ohne Weiteres vor der aus dem streitigen Beschluss folgenden Rückzahlungspflicht ausgenommen wäre, so dass die Nichtigerklärung dieses Beschlusses die Erfolgchancen dieser Klage vor dem nationalen Gericht erhöhen könnte.

Auch wenn bestimmte Beurteilungen das Rechtsschutzinteresse des Klägers vor dem nationalen Gericht beeinträchtigen können, wirkt sich dieser Umstand nicht auf das Rechtsschutzinteresse des Klägers vor dem Unionsrichter aus, da die vor diesem erhobene Nichtigkeitsklage den Ausgang der vor dem nationalen Richter erhobenen Klage auf Anordnung der Rückforderung der in Rede stehenden Beihilfen beeinflussen kann.

(vgl. Rn. 80, 81, 83)

6. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 92)

7. Im Rahmen einer Nichtigkeitsklage im Bereich staatlicher Beihilfen ist – wenn der Gegenstand des streitigen Beschlusses in der Klarstellung liegt, dass die Beihilfen beim Erwerber eines Teils der Aktiva des ursprünglichen Empfängers der als rechtswidrig und unvereinbar eingestuften Beihilfen, zu deren Rückzahlung dieser in Anwendung eines früheren Beschlusses der Kommission verpflichtet ist, nicht zurückgefordert werden können – der streitige Beschluss als mit dem früheren Beschluss der Kommission, mit dem die Rückforderung der Beihilfen vom ursprünglichen Empfänger angeordnet wurde, zusammenhängender und diesen ergänzender Beschluss anzusehen, denn er präzisiert dessen Tragweite hinsichtlich der Eigenschaft des Empfängers der in Rede stehenden Beihilfen und damit des zur Rückzahlung Verpflichteten infolge eines nach Erlass dieses Beschlusses eingetretenen Umstands wie des Erwerbs eines Teils der Aktiva des ursprünglichen Empfängers dieser Beihilfen durch einen Dritten.

Da der frühere Beschluss zur Anordnung der Rückforderung der rechtswidrigen und unvereinbaren Beihilfen vom ursprünglichen Empfänger von der Kommission nach Abschluss des in Art. 108 Abs. 2 AEUV vorgesehenen förmlichen Prüfverfahrens erlassen wurde, kann der Kläger als vom streitigen Beschluss individuell betroffen im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV angesehen werden, wenn er u. a. dartut, dass seine Marktstellung durch die Gewährung der in Rede stehenden Beihilfen spürbar beeinträchtigt wurde. Der bloße Umstand, dass er als Beteiligter im Sinne von Art. 108 Abs. 2 AEUV betrachtet werden kann, kann hingegen nicht für die Annahme der Zulässigkeit der Klage ausreichen.

Ferner kann in diesem Zusammenhang der Umstand, dass der Kläger vor den nationalen Gerichten Klagen erhoben hat, um zum einen die staatlichen Behörden zu zwingen, die in Rede stehenden Beihilfen zurückzufordern, und um zum anderen Ersatz des aufgrund der Gewährung dieser Beihilfen erlittenen Schadens zu erlangen, als solcher nicht ausreichen, ihn im Sinne dieser Bestimmung zu individualisieren, da solche Klagen potenziell von jedermann erhoben werden können.

(vgl. Rn. 103-106, 109)